

Um Zweifel in die Objektivität und Unvoreingenommenheit des Landgerichts Bonn zu beseitigen, sollte das Gericht die Verfahren an ein anderes Gericht abgeben. Ein formaler Grund wäre schon damit gegeben, daß die Angeklagten größtenteils nicht in Bonn wohnen und nach der Strafprozeßordnung ohnehin das Gericht des Wohnsitzes zuständig ist.

Mit der Abgabe des Verfahrens wäre auch der Antrag des Landgerichts Bonn an das Bundesverfassungsgericht hinfällig. Ob auch andere Strafgerichte das Bundesverfassungsgericht anrufen würden, bliebe abzuwarten. Im übrigen könnte von den Angeklagten erwartet werden, daß sie ohne Rücksicht auf die Rechtsgültigkeit der Amnestie eine öffentliche Verhandlung ihrer Verfahren beantragten, damit die Öffentlichkeit sähe, daß mit der sogenannten Platon-Amnestie nicht in bedenklicher Weise bestimmte Fälle niedergeschlagen werden sollten.

München HUBERT WALTER

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. Oktober 1952 den Begriff der „Demokratie“ wie folgt definiert: Die freiheitliche demokratische Grundordnung läßt sich als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und auf der Grundlage der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

In welchem Umfange diese Prinzipien von der Exekutive der Bundesrepublik und einzelnen Landesregierungen bisher verletzt worden sind, ist in der einzigartigen Kulturgeschichte unseres Staatswesens, nämlich den Jahrgängen des SPIEGEL, nachzulesen.

Hamburg DR. DETHMANN

Die Überproduktion von Gesetzen, gefertigt mehr von politischen Funktionären als von Juristen, hat ein Chaos geschaffen, in dem sich der Richter nicht mehr zurechtfindet. (Der Richter spricht nicht „Recht“, sondern beobachtet und erzwingt Einhaltung der Gesetze.) Das Amnestie-Dilemma vollends kann er nicht lösen. Das Grundgesetz ist ein Zwitter: Die Mutter ist bekannt, die Frage nach den Vätern unerwünscht. Es ist eine Mischung von Ideologie und verfassungsähnlichen Bestimmungen, die problematisch sind, solange das Besatzungsrecht gilt. Das unglückliche Karlsruher Sondergericht muß so lange dilatorisch reagieren, bis die auf dem Papier stehende Verfassung mit der tatsächlichen Verfassung halbwegs abgestimmt worden ist...

Berlin DR. SCHORIES

... ist der Kummer derjenigen nicht erwähnt worden, die als Verleumdete zur Erhaltung ihrer Existenz auf dem Wege der Privatklage den Schutz des Staates erbeten und durch die Verzögerungstaktik der Gerichte Schaden erlitten haben.

Frankfurt G. K. WERRA

#### HABES HABITUS (Nr. 1/1955, Briefe)

In Ihrer Neujahrs-Ausgabe 1955 veröffentlichten Sie einen Leserbrief aus München, der die Tatsache kritisiert, daß in einem Kriminalroman in der „Abendzeitung“ unter dem Pseudonym Georg Herwegh = Hans Habe, ein Absatz über Habe selbst geschrieben ist. Sie machen sich damit unausgesprochen darüber lustig, daß Hans Habe somit über sich selbst schreibe. Hierzu darf ich Ihnen sagen, daß dieser Kriminalroman im Einvernehmen mit dem Verfasser von der Redaktion durch lokale Namen, Personen und Gegebenheiten ergänzt worden ist. Auch das Kapitel über Hans Habe stammt nicht von ihm selbst. Weil die Redaktion Ergänzungen um des Lokalkolorits willen vorgenommen hat, erschien der Roman unter einem Pseudonym

und nicht mit dem richtigen Namen des Verfassers.

Der Leserbrief dieses gewissen Herrn Thaler regt sich ferner darüber auf, daß in unserem Roman steht, daß auch Habe das Gesicht der Stadt forme. Das mag Ihnen in Hamburg, weit vom Schuß, seltsam vorkommen. Aber lassen Sie sich sagen, ein so farbiger, wenn auch gewiß umstrittener Mann gehört ebenso zu München, wie DER SPIEGEL zum deutschen Blätterwald, ohne daß deshalb Habe = München oder DER SPIEGEL repräsentativ für die deutsche Presse wäre.

München RUDOLF HEIZLER  
Chefredakteur der „Abendzeitung“

#### SOLDATENWÜRDE (Nr. 5/1955, Holland)

Ihr lustiger Bericht über den holländischen Versuch, die Würde der Armee durch ein Auto-Anhalteverbot zu retten, hat mich als Schweizer besonders interessiert. Auch bei uns ist nämlich soeben ein solches Verbot erlassen worden. Eine Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements verbietet allen Wehrmännern in Uniform, gegenüber zivilen Motorfahrzeugführern durch Winken anzuzeigen, daß sie mitzufahren wünschen. Unser Militärdepartement erlaubt nicht einmal organisierte Sammelstopp wie in Holland. Es läßt nur eine Ausnahme des Verbots zu: das Begehren um Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Bern WERNER ERNST

#### PAT UND PATACHON (Nr. 44/1954, Film)

Es hat zwei Pat-und-Patachon-Doubles gegeben. Das erste waren Willy Keil und Leo Vieten (seit 1927). Durch die Kriegerereignisse wurden sie getrennt. Im Jahre 1946 tauchte dann als Vertreter Leo Vietens, der im Einverständnis mit dem dänischen Originaldarsteller Carl Schenström und der seinerzeitigen Reichstheaterkammer den Künstlernamen „Pat“ führte, der von Ihnen erwähnte Pat Becky auf. Willy Keil und Pat Becky bildeten nun das zweite



Pat-und-Patachon-Double.  
München-Geisels-gasteig DR. WALTER HASS

#### GOTTESLÄSTERUNG (Nr. 4/1955, Personalien)

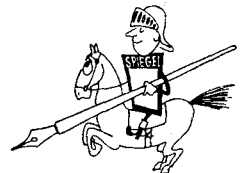
Sie brachten eine Notiz, daß Herr Kelberg in Frankfurt (Main) die Anzeige wegen Gotteslästerung gegen mich zurücknehmen wollte, wenn ich mich bereit erklärte, den Betrag von 150 Mark an das Rote Kreuz zu bezahlen... Zunächst ist Gotteslästerung kein Antragsdelikt, sondern ein Offizialdelikt. Ob Herr Kelberg seine Anzeige aufrechterhält oder zurücknimmt, ist auf die Amtshandlung des Herrn Oberstaatsanwalts ohne Einfluß. Infolgedessen denke ich nicht daran, ein Reuegeld oder wie man es nennen mag zu bezahlen. Lieber steigere ich noch meine Leistungen für das Wohlergehen des völkisch, biologisch und grenzwirtschaftlich so wichtigen Moselweinbaues im entsprechenden Ausmaße. Welcher Art die Motive des Herrn Kelberg waren, weiß ich nicht. Es ist mir auch gleichgültig, ob er ein Eiferer oder ein Schelm ist. Ich setze auf Schelm. Damit sollte die Sache aber nun auch z. d. A. geschrieben werden. Das wird der Herr Oberstaatsanwalt wohl tun, obschon ich ihm anheimgestellt habe, die Aufhebung meiner Immunität zu verlangen.

Ründeroth DR. AUGUST DRESBACH  
MdB

Der Postauflage dieser SPIEGEL-Ausgabe liegt ein Prospekt „DER LEITFADEN für Presse und Werbung 1955“ bei.

*Lincoln King*

Sie alle kennen den Michael Kohlhaas aus Kohlhaasenbrück, der um des guten Rechts willen Stadt und Land verheerte. In jedem politischen Journalisten fließen einige Blutstropfen jenes von Kleist verherrlichten Roßhändlers. Wer um des Rechts willen kleine Dinge mit großer Zähigkeit verfehlt, den heißen wir einen Kohlhaas. Die Demokratie kann nicht leben ohne einen Schuß Kohlhaas-Gesinnung. So ist es denn kein Zufall, daß der Deutschland-Redakteur des SPIEGEL, Hans Dieter Jaene, auf seine Weise ein Kohlhaas ist, wie er in zwei Prozessen bewiesen hat, die er kürzlich gewann.



Jaene trat in die Redaktion des SPIEGEL mit geschorenem Kopf ein. Er kam Ende 1946 direkt aus einem russischen Gefängnis, wo er sieben Monate verbracht hatte, weil er in der Sowjet-Zone Mitglied einer liberalen Jugendgruppe gewesen war.

Auch als er sich noch nicht bis zum verantwortlichen Leiter des wichtigsten SPIEGEL-Ressorts hochgedient hatte, galt sein Hauptinteresse schon dem gewaltigen Problem, das uns allen im Osten aufgeladen ist. „Wir müssen die Sowjets durch bessere Politik matt setzen“, ist Jaenes Devise. Desto empfindlicher reagiert er, wenn er sowjetische Praktiken im Westen gedankenlos nachgeahmt sieht.

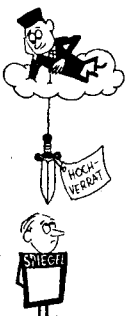


Hans Dieter Jaene

Am 22. Juli 1954 passierte Jaene, im Auto von Berlin kommend, die Zonengrenze bei Lauenburg. Gut sichtbar führte er einige Ostzeitungen bei sich, die er für seine journalistische Arbeit benötigte. Der westdeutsche Zollbeamte forderte ihn auf, die Schriften freiwillig herauszugeben. Jaene weigerte sich. Der Vorgesetzte erschien, um die Schriften zu beschlagnahmen. Jaene verlangte eine Empfangsbestätigung und eine Rechtsmittelbelehrung. Der Beamte erwiderte, von einer Rechtsmittelbelehrung stehe nichts in seinen Vorschriften. Er stellte eine mit Dienststempel versehene Empfangsbestätigung aus. Jaene wies sie zurück, da auf der Bestätigung die Unterschrift fehle. Der Beamte verweigerte die Unterschrift, da er mit der Sache nichts zu tun haben wolle. Jaene nahm den nicht unterschriebenen Zettel unter Protest in Empfang und fuhr weiter, neugierig, wie der Staat seine illegale Handlungsweise rechtfertigen werde.

Wenige Tage später erhielt Jaene einen Beschluß des Amtsgerichts Lauenburg „in der Ermittlungssache gegen Hans-Dietrich Jaene“, die Schriften seien beschlagnahmt, „da sie dazu bestimmt sind, ein hochverräterisches Unternehmen in der Bundesrepublik vorzubereiten“. Der also Verdächtige legte Beschwerde ein. Er habe die Schriften weder herausgegeben noch hergestellt, weder verbreitet noch zur Verbreitung vorrätig gehalten. Er habe jeweils nur ein Exemplar mit sich geführt.

In der nicht unterschriebenen Empfangsbestätigung hatten die Zöllner sich auf das Kontrollratsgesetz Nr. 5 bezogen, das die So-



wjets noch miterlassen hatten. Es beschäftigt sich ausschließlich mit „Übernahme und Erfassung des deutschen Vermögens im Ausland“. Jaene beschwerte sich beim Oberfinanzpräsidenten in Kiel. „Im Auftrage gez. Dr. Sperling“ antwortete, nicht das Kontrollratsgesetz Nr. 5, sondern das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 5 (das ohne die Sowjets erlassen wurde) habe Anwendung gefunden. Die Beamten seien angewiesen worden, in Zukunft die Empfangsbescheinigung zu unterschreiben und eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

Seine neu gewonnene Erkenntnis nutzte Jaene sogleich für eine Dienstaufsichtsbeschwerde an das Hauptzollamt Lübeck-Ost. Er bekam den postwendenden, höchst seltenen Bescheid, die Dienstaufsichtsbeschwerde sei begründet. Gegenüber den Beamten der Grenzkontrollstelle Lauenburg sei das Erforderliche veranlaßt worden. Blieb noch das hochverräterische Unternehmen. Hier hob das Amtsgericht Lauenburg seinen eigenen Beschluß wieder auf, da dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden könne, „daß die Einfuhr der ... Schriften zur Verbreitung oder Vervielfältigung erfolgt ist“. Jaene erhielt sein Eigentum wieder zugestellt.

Vom Gesetz Nr. 5 der Hohen Kommission war hier keine Rede. In ihm steht ohnehin kein Passus, der auch bei weitherzigster Auslegung mit Beschlagnahme in Verbindung gebracht werden kann. Jaene hatte in vollem Umfange recht bekommen. Aber die Zöllner an der Zonengrenze beschlagnahmen immer noch wider Recht und Vernunft einzelne

Druckschriften aus der Sowjet-Zone. Das nächste Mal wird Kohlhaas Jaene einen Schaden wegen Verdienstaustausch nachweisen und einklagen.



Dr. Richard Schmid

Die zweite Sache ging gegen den höchsten Richter eines deutschen Landes, gegen den Oberlandesgerichtspräsidenten von Stuttgart, Dr. Richard Schmid, und wurde letzte Woche entschieden. Schmid, heftig beföhdet, hatte einen Korrespondenten des SPIEGEL anläßlich einer gegen ihn gerichteten Presse-Kampagne zu einer längeren Unterhaltung empfangen, war über den daraus resultierenden Artikel aber erobert und hatte in einer Entgegnung geschrieben, die in der „Botnanger Rundschau“ erschien: „Zahllos sind die bewußten Verdrehungen, Entstellungen und auch die Verhatschungen aus Unzulänglichkeit. Es ist eine Gattung von Publizistik, die auf dem Gebiet der Politik das ist, was die Pornographie auf dem Gebiet der Moral, nur mit dem Unterschied, daß man die erstere noch offen lesen kann ... Dabei ist die Höhe des Absatzes der maßgebende Gesichtspunkt.“

Hätte ein anderer Bürger sich derart geäußert, wir hätten es hingenommen. Wir teilen aus und wir nehmen hin, nach dem Motto „Geben ist seliger denn Nehmen“, und wir verlangen nicht, daß jeder, der sich von uns angegriffen fühlt, die Grenzen der Gegenwehr so genau kennt wie wir. Es ist nicht unsere Sache, unsere Gegner ihrem irdischen Richter zuzuführen, zu klagen wären wir nur gezwungen, wenn man uns etwa des Diebstahls von Löffeln bezichtigte. Wenn der Chefpräsident Würde und Unantastbarkeit seiner Stellung mißachtete, was ging es uns an? Wir waren also geneigt, das Geschimpfe zu dem übrigen zu legen, aber Jaene, als Redakteur des Artikels über Schmid hauptsächlich betroffen, argumentierte etwa so: „Schmid nimmt sich unter dem Schutz seines hohen Amtes heraus, andere



Leute wahllos zu beleidigen. Wir müssen ihm vor Augen führen, daß ein hoher Richter auch unter dem Gesetz steht. Wenn ich als Redakteur nur halb so unbedenklich um mich schlagen würde, käme ich aus dem Gefängnis gar nicht mehr heraus.“

Daran war etwas Richtiges. Schmid war ja nicht aus blauem Himmel zu der für einen hohen Richter zweifelhaften Ehre gekommen, in den Niederungen des politischen Meinungsstreits als Hauptperson zu figurieren. Weil er den politischen Streik in den „Gewerkschaftlichen Monatsheften“ untersucht und bejaht hatte, ritt der „Rheinische Merkur“ eine Attacke unter der Überschrift: „Der trojanische Stabstrompeter — Reden und Taten des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Richard Schmid“.



In dem gleichen Aufsatz hatte Schmid ein passant behauptet, 95 Prozent der westdeutschen Zeitungen seien den Anzeigenkunden dienstbar. Der hohe Richter gab ein Beispiel: „Die Ermäßigung der Sektsteuer von 3 Mark auf 1 Mark war zweifellos von einer echten öffentlichen Meinung nicht verlangt worden und sowohl sozial wie finanziell verfehlt. Da aber die Sektindustrie ein höchst wertvoller Inserent ist, hat sich eine Reihe von Zeitungen nachhaltig und unermüdlich für diese Herabsetzung eingesetzt ... mit dem Erfolg, daß Regierung und Parlament dem Druck nachgegeben haben. Die Sektindustrie ist heute entsprechend erkenntlich.“



Sowohl gegenüber dem SPIEGEL-Korrespondenten wie auch in der Gerichtsverhandlung am Montag vor acht Tagen erläuterte Schmid seine ungewöhnliche Behauptung wörtlich: „Ich meinte die ‚Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung‘.“ Er bedauerte, daß man von ihm nicht den Wahrheitsbeweis gefordert habe. Diese Einlassung ist typisch für den mangelnden Tatsachensinn des hohen Richters. Er schreibt „eine Reihe von Zeitungen“, aber er meint nur eine, noch dazu die angesehenste und objektivste Zeitung des Bundesgebietes. Es entlastet den Chefpräsidenten, aber es entschuldigt ihn nicht, daß er, der politisch verfolgte Rechtsanwalt Schmid, im Jahre 1945 die Stellung eines Generalstaatsanwalts besetzen konnte, die seiner dienstlichen Qualifikation nicht notwendig entsprechen mußte.

Hans Dieter Jaene tat also recht, dem Chefpräsidenten einen Denkkettel zu verpassen. Er reichte in Stuttgart Privatklage ein. Jetzt geschieht etwas Merkwürdiges. Nicht nur der zuständige Amtsgerichtsrat erklärt sich für befangen, nein: Das übergeordnete Landgericht erklärt alle Amtsrichter, nun nicht nur seines Bereiches, sondern auch aller anderen Landgerichte im Bereich des Oberlandesgerichts, 228 Amtsrichter an der Zahl, für befangen. Dies, obwohl der SPIEGEL ausdrücklich versichert hatte, er denke nicht daran, die Objektivität des zuständigen Amtsrichters in Zweifel zu ziehen. Hatte nicht ein Gericht in Wiesbaden den stellvertretenden Justizminister Hessens wegen Trunkenheit am Steuer zu einem Monat Gefängnis verurteilt?

Aber das Oberlandesgericht bestätigte: „Entscheidend ist, daß im Privatkörper ... auch bei verständiger Würdigung das ernstliche Mißtrauen aufkommen könnte, der Amtsrichter werde dem Beschuldigten gegenüber innerlich unfrei sein ... Man würde einen Außenstehenden wie den Privatkörper überfordern, wollte man von ihm die Einsicht erwarten, daß in Wirklichkeit das traditionelle Berufsethos der Richter ... sie zu einer unabhängigen und unparteiischen Entscheidung auch in Sachen ihres Oberlandesgerichtspräsidenten befähigen.“ Der Fall sei nach Karlsruhe abzugeben. Der dortige Bundesgerichtshof bestimmte



Göttingen zum Austragsort des Streites, wo am 24. Januar Termin anstand.

Dr. Schmid legte dem widerstrebenden Amtsgerichtsrat Dr. Schmahl so

ziemlich alle nackten Mädchen vor, die in den letzten Jahren im SPIEGEL abgebildet waren. Er kämmte die Personalien-Seiten durch wie ehemals Heldenklau die Schreibstuben. Als er Ulla Jacobssons weltberühmtes Brustbild aus „Sie tanzte nur einen Sommer“ zur Empore trug, interessierte sich Dr. Schmahl plötzlich: „Lassen Sie sehen, ich glaube, da stehe ich auch drin.“ Das war ein Irrtum. Dr. Schmahl hatte in Göttingen einmal ein Filmplakat beschlagnahmen lassen, und das hatte im SPIEGEL gestanden. Auf dem Plakat waren aber nicht Ulla Jacobsson und Partner, sondern Hardy Krüger und Liselotte Pulver in dürftiger Bekleidung abgemalt gewesen.



Als Dr. Schmid kundtat, er habe mit „zahllose bewußte Verdrehungen“ „zahlreiche“ gemeint, sagte Richter Schmahl: „Das erinnert mich an jene Anekdote, wo Bismarck vom Kaiser die Erlaubnis bekommt, sich für seinen Park einige Kanonen aus dem Zeughaus zu holen, und wo er sich gleich sechs Stück geben läßt.“ Dann, wieder ernst: „Würden Sie in einem Urteil ‚zahllos‘ stehen lassen, wenn Sie ‚zahlreich‘ meinen?“ Im übrigen sei aber auch nicht bewiesen, daß der SPIEGEL sich zahlreiche bewußte Verdrehungen habe zuschulden kommen lassen.

Als Schmid sich auf Karl Krauß berief: „Je größer der Stiefel, desto größer der Absatz“, meinte Richter Schmahl: „Hätte man das nicht auch über Ihren Artikel schreiben können, Herr Präsident?“

Es sei richtig, schloß Richter Schmahl, daß es die Grenze des guten Geschmacks streife, wenn man das Alter von Frauen bekanntgebe, wie es der SPIEGEL auf seinen Personalien-Seiten tue. Das rechtfertige aber nicht die Behauptungen, die der Beschuldigte aufgestellt habe. Der Richter, so betonte Dr. Schmahl, habe eine herausgehobene Stellung, je höher, desto herausgehobener, er müsse sich größere Zurückhaltung auferlegen als



irgendwer sonst. Das sei strafverschärfend in Anrechnung zu bringen. Urteil: 350 Mark, dazu die Kosten des Verfahrens. Die „Stuttgarter Nachrichten“ schrieben: „Dr. Richard Schmid findet in diesen Tagen die alte Regel bestätigt, wonach Reden Silber, Schweigen aber Gold ist.“ Und die Überschrift der Frankfurter „Abendpost“ lautete: „Kleiner“ Richter verurteilt unbeirrt „großen“ Richter.

Natürlich hatte Hans Dieter Jaene, der selbst unvorbestraft ist, es nicht darauf abgesehen, dem Chefpräsidenten partout eine Strafe ins Register zu gravieren. Wir boten Vergleich an: Dr. Schmid sollte seine Behauptungen uneingeschränkt zurücknehmen und die Kosten tragen, das war alles. Es spricht für die Redlichkeit des 55jährigen Parsifal, daß er dies Angebot ausschlug, weil er sich im Recht wähnte; es spricht nicht für seine juristischen Fähigkeiten.

Herzlichst Ihr

*Dr. G. G. G.*

• Kommentar: De gustibus non est disputandum.